EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 80/63/EWG DER KOMMISSION vom 31. Juli 1963 über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 23 des Rats schreibt vor, daß die Kommission die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, daß Obst und Gemüse aus dritten Ländern, das in die Mitgliedstaaten eingeführt werden soll, den gemeinsamen Qualitätsnormen oder mindestens gleichwertigen Normen entspricht.

Um sicherzustellen, daß die Drittländer diese Normen einhalten, empfiehlt es sich, eine Qualitätskontrolle der Erzeugnisse vor ihrer Zulassung zur Einfuhr vorzusehen.

Die gemeinsamen Qualitätsnormen stimmen weitgehend mit den Normen überein, die auf europäischer Ebene im Rahmen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen ausgearbeitet worden sind; demnach ist es gerechtfertigt zu verlangen, daß die Erzeugnisse aus den europäischen Drittländern diesen Normen entsprechen.

Die gleiche Regel kann auch auf die Einfuhren aus den nichteuropäischen Drittländern des Mittelmeerraums angewandt werden, da die Produktionsbedingungen in diesen Ländern mit denen in den übrigen Ländern des Mittelmeerraums vergleichbar sind.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Betrug muß bei den Einfuhren aus den übrigen Drittländern die Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsnormen dann verlangt werden, wenn die Packstücke dieselben Güteangaben tragen, wie sie in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehen sind.

Bei den Einfuhren aus diesen Drittländern handelt es sich im wesentlichen um Erzeugnisse höherer Güte als die Erzeugnisse der Klasse „II"; solange die Kommission nicht über die genaue Gleichwertigkeit zwischen den in diesen Drittländern angewandten Normen und den gemeinsamen Qualitätsnormen entschieden hat, können die Erzeugnisse aus diesen Ländern daher in der Einstufung eingeführt werden, die den in dem ausführenden Land geltenden Normen entspricht, vorausgesetzt, daß sie mindestens den für die Klasse „I" der gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Merkmalen entsprechen; werden Erzeugnisse eingeführt, die den Merkmalen der Klasse „II" entsprechen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verbraucher bei dieser geringeren Güteklasse nicht durch Güteangaben irregeführt werden können, die von denjenigen der gemeinsamen Qualitätsnormen abweichen.

Zur Gewährleistung einer gewissen Einheitlichkeit, die in der Durchführung der Einfuhrkontrollen in den einzelnen Mitgliedstaaten erreicht wird, müssen die zu beobachtenden technischen Modalitäten festgelegt werden.

Ferner müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Einfuhr einer Ware, die nicht mit der Güteklasse übereinstimmt, verweigert werden kann —

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bevor die in den Anhängen I A und I B der Verordnung Nr. 23 des Rats aufgeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern zur Einfuhr in die Mitgliedstaaten zugelassen werden, sind sie einer Kontrolle zu unterziehen, mit der nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 festgestellt werden soll, ob die Erzeugnisse den in Artikel 2 der gleichen Verordnung bezeichneten gemeinsamen Qualitätsnormen oder mindestens gleichwertigen Qualitätsnormen entsprechen.

Artikel 2

(1) Die aus europäischen Drittländern und nichteuropäischen Ländern des Mittelmeerraums zur Einfuhr in die Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnisse werden nur unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, daß sie den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die in den Anhängen II 1 bis II 8 der Verordnung Nr. 23 des Rats, den Anhängen I 1 bis I 9 der Verordnung Nr. 58 der Kommission [1] und dem Anhang der Verordnung Nr. 64 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung Nr. 21/63/EWG der Kommission [3], aufgeführt sind.

(2) Absatz (1) gilt auch für die Erzeugnisse aus den übrigen Drittländern, wenn sie auf den Verpackungen eine der in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben über die Güteklasse tragen.

Tragen die Erzeugnisse aus diesen Ländern auf den Verpackungen Angaben über die Güteklasse, die in den gemeinsamen Qualitätsnormen nicht vorgesehen sind, oder tragen sie keine Angaben über die Güteklasse, so müssen sie in bezug auf Güte, Größensortierung und Aufmachung mindestens den Merkmalen entsprechen, die in den einzelnen Normen für die Klasse „I" vorgesehen sind.

Sollen Erzeugnisse eingeführt werden, deren Merkmale in bezug auf Güte, Größensortierung oder Aufmachung unter den für die Güteklasse „I" vorgesehenen Merkmalen liegen, so werden diese Erzeugnisse nur unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, daß

— die Erzeugnisse mindestens den in den einzelnen Normen für die Klasse „II" vorgesehenen Merkmalen in bezug auf Güte, Größensortierung und Verpackung entsprechen,

— jedes Packstück deutlich mit „II" gekennzeichnet wird.

Die beiden vorstehenden Absätze sind bis zu dem Zeitpunkt anwendbar, an dem die Kommission über die Gleichwertigkeit zwischen den Angaben über die Güteklassen entsprechend den in den betreffenden Ländern angewandten Normen und den in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Angaben entschieden hat.

Artikel 3

(1) Für die Kontrolle sind die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zuständig, die in der Anlage aufgeführt sind.

Die Kontrolle wird am Verzollungsort vor der Freigabe durch die Zollstelle durchgeführt.

Kann die Kontrolle aus technischen Gründen nicht am Verzollungsort vorgenommen werden, so erfolgt sie am ersten Bestimmungsort nach dem Verzollungsort.

Die Kontrolle wird stichprobenweise durchgeführt. Sie betrifft eine Menge der Ladung oder Partie, die ausreicht, um beurteilen zu können, ob die zur Einfuhr bestimmten Erzeugnisse mit der auf diese bestimmte Güteklasse anzuwendenden gemeinsamen Qualitätsnorm übereinstimmen.

Der Kontrollbeamte bezeichnet selbst die zu prüfenden Packstücke, wobei er solche aussucht, die für die verschiedenen Partien der Ladung kennzeichnend sind.

Die in den zu kontrollierenden Packstücken enthaltene Ware muß ganz aus dem Packstück entnommen werden. Der Kontrollbeamte darf hiervon nur absehen, wenn die Verpackung und die Aufmachung eine Prüfung des Inhalts ohne Auspacken der Ware zulassen.

(2) Liegt einer Ladung oder einer Partie, die in einen Mitgliedstaat eingeführt werden soll, eine von einer amtlichen Stelle des ausführenden Drittlandes ausgestellte Kontrollbescheinigung mit einer genügend detaillierten Beschreibung der Merkmale des Erzeugnisses und mit der Angabe der Güteklasse, in die das Erzeugnis eingestuft worden ist, bei, so kann die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats unterstellen, daß das Erzeugnis beim Versand den für die betreffende Güteklasse vorgesehenen Merkmalen in bezug auf Güte, Größensortierung und Aufmachung entsprochen hat.

Artikel 4

Bei der Kontrolle berücksichtigt der Kontrollbeamte, daß auch bei zweckentsprechendem Transport der Ware Frische und Turgor, welche die Erzeugnisse beim Versand aufwiesen, geringfügig leiden können.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 56 vom 7. Juli 1962, S. 1606/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 63 vom 20. Juli 1962, S. 1741/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 40 vom 13. März 1963, S. 685/63.

Artikel 5

(1) Werden die kontrollierten Partien nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 2 befunden, so muß die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats die Einfuhr dieser Partien verweigern, wenn nicht

— der beanstandete Teil der Partie entfernt und die Ware neu eingestuft wird ;

— die Ware in eine niedrigere Klasse eingestuft wird, deren Einfuhr zugelassen ist ; in diesem Fall ist auf der Verpackung zu vermerken, in welche niedrigere Klasse die Partie eingestuft worden ist ;

— die Ware zu einem anderen Verwendungszweck als zum Frischverbrauch eingeführt wird, falls diese Einfuhr zugelassen ist.

(2) Die technischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neueinstufung oder Einstufung in eine niedrigere Klasse werden vom Importeur durchgeführt.

Dieser kann jedoch von dieser Verpflichtung entbunden werden, wenn sich der Erstabnehmer der Ware verpflichtet, diese Maßnahmen unter Kontrolle der zuständigen Stelle des einführenden Mitgliedstaats vorzunehmen.

Artikel 6

(1) Die Kontrollstelle des einführenden Mitgliedstaats übermittelt der Kommission monatlich eine Zusammenfassung über die Fälle, in denen die Einfuhr verweigert wurde, mit Angabe der wichtigsten festgestellten Mängel.

(2) Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse wird regelmäßig durch seinen Vorsitzenden mit einem Bericht befaßt, der auf der Grundlage der Dokumente im Sinne des vorstehenden Absatzes oder aller sonstigen Informationen zu erstellen ist.

(3) Die Kommission erläßt die erforderlichen Maßnahmen, um eine einheitliche Anwendung des in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens zu gewährleisten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANLAGE

zur Verordnung Nr. 80/63/EWG der Kommission

Liste der von den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der vorgesehenen Kontrolle beauftragten Stellen

Königreich Belgien

Service d'inspection des matières premières,
Ministère de l'agriculture,
23, rue Brialmont,
Bruxelles

Office national des débouchés agricoles et horticoles,
7, rue Gaucheret,
Bruxelles

Dienst voor de Inspectie der Grondstoffen,
Ministerie van Landbouw,
Brialmontstraat 23,
Brussel

Nationale Dienst voor Afzet van Land- en Tuinbouwprodukten,
Gaucheretstraat 7,
Brussel

Bundesrepublik Deutschland

Schleswig-Holstein :
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Kiel, Holstenstraße 106/8

Hamburg :
Behörde für Ernährung und Landwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
— Qualitätskontrolle —
Hamburg 11, Steinweg 4, Postfach

Niedersachsen :
Landwirtschaftskammer Hannover,
Hannover, Johanssenstraße 10
Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
Oldenburg, Mars la Tour-Straße 1/4

Bremen :
Gartenbaukammer Bremen,
Bremen, Ellhornstraße 26

Nordrhein-Westfalen :
Landwirtschaftskammer Rheinland,
Bonn, Endenicher Allee 60
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Münster, Schorlemerstraße 26

Hessen :
Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau,
Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 25
Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen,
Kassel, Kölnische Straße 48/50

Rheinland-Pfalz :
Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau,
Koblenz, Bahnhofsplatz 9
Landwirtschaftskammer Rheinhessen,
Alzey, Weinrufstraße 40
Landwirtschaftskammer Pfalz,
Kaiserslautern, Fischerstraße 11

Baden-Württemberg :
Regierungspräsidium Nord-Württemberg,
Stuttgart, Abtlg. III — Landwirtschaft
Regierungspräsidium Süd-Württemberg — Hohenzollern,
Tübingen, Abtlg. III — Landwirtschaft
Regierungspräsidium Nord-Baden,
Karlsruhe, Abtlg. III — Landwirtschaft
Regierungspräsidium Süd-Baden,
Freiburg/Brg., Abtlg. III — Landwirtschaft

Bayern :

Arbeitsgemeinschaft für Obst- und Gartenbau,
vertreten durch den Bayerischen Landesverband für Obst- und Gartenbau,
München, Haydnstraße

Saarland :

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft,
Saarbrücken, Hardenbergstraße

Berlin :

Senator für Wirtschaft und Kredit,
Geschäftsbereich Ernährung,
Berlin — Charlottenburg, Bredtschneiderstraße 5/8

sowie

die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft
— Abtlg. Gartenbauerzeugnisse und Saatgut —
Frankfurt/M., Adickes Allee 40

Französische Republik

Ministère de l'agriculture
Service de la répression des fraudes,
42 bis, rue de Bourgogne
Paris 7e

Ministère des finances
Direction générale des douanes,
93, rue de Rivoli
Paris 1er

Italienische Republik

Istituto Nazionale per il Commercio Estero,
Via Liszt, 21
Roma (EUR)

Großherzogtum Luxemburg

Administration des services agricoles
service de l'horticulture,
16, route d'Eich
Luxembourg

Königreich der Niederlande

Algemene Inspectie Dienst van het Ministerie van Landbouw en Visserij,
Boorlaan 14
's-Gravenhage

VERORDNUNG Nr. 81/63/EWG DER KOMMISSION
vom 31. Juli 1963
zur Änderung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr von Kleie nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1],

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.